

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 261/79

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Heinrich E. M. [REDACTED],
W[REDACTED]-L[REDACTED]-Straße [REDACTED], N[REDACTED]-I[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Direktor der Universitätsklinik für Strahlentherapie
und Nuklearmedizin der Stadt F[REDACTED] am Main, Professor
Dr. Werner L[REDACTED], Lu[REDACTED]-R[REDACTED]-Straße [REDACTED], F[REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

AG Frankfurt/Main 19. September 1979 17 U 159/K

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Dunz, Scheffen, Dr. Ankermann und Dr. Deinhardt am 1. Juli 1980 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. September 1979 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert für Schmerzensgeldforderung: 20.000 DM

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil hat im Ergebnis Bestand.

a) Durch die fehlerfrei festgestellte Operationsverweigerung des Klägers war für den Beklagten eine Lage geschaffen, die hinsichtlich seiner therapeutischen Entschlüsse der Inoperabilität gleichkam. Ob die aufgetretene Darmstenose eine Bestrahlungsfolge war (was das Berufungsgericht verneint), kann demnach dahinstehen, weil nicht ersichtlich ist, daß dies dem Beklagten zum Verschulden gereichen könnte. Übrigens hat die Revision insoweit nichts erinnert.

b) Das Berufungsgericht hat zurecht beweismäßig zu seinem Nachteil verwertet, daß der Kläger viele Jahre lang vom Beklagten als Zeugen benannte Medizinalpersonen nicht von ihrer Schweigepflicht entbunden hat. Die Schweigepflicht dieser Personen dient dem Schutz der Persönlichkeitssphäre des Patienten. Wenn sie sich hier der Kläger zugestandenermaßen aus prozeßtaktischen Gründen zunutze gemacht hat, dann hat das das Berufungsgericht zutreffend als Mißbrauch beurteilt. Daran ändert auch nichts die Erfahrungstatsache, daß ärztliche wie nichtärztliche Medizinalpersonen nicht ganz selten in solchen Fällen zu einer objektiven Aussage besonders angehalten werden müssen. Denn dem Kläger kann nicht gestattet werden, durch Zurückhaltung seiner Zustimmung zur Aussage dem Gericht die diesem zustehende Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugen vorzuenthalten.

Dr. Weber

Dunz

Scheffen

Dr. Ankermann

Dr. Deinhardt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)